

Informationsblatt zur Teilnahme an Maßnahmen bei Trägern

Allgemeine Informationen

Bitte lesen Sie das Informationsblatt in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen sorgfältig durch. Das Informationsblatt kann leider nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, oder sollten Sie weitere Informationen wünschen, erteilen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter des Kommunalen Jobcenters im Fachbereich Arbeit im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen gerne eine Auskunft.

Selbstverständlich können Sie bei uns auch die für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch maßgebenden Vorschriften einsehen.

Über regionale Weiterbildungsangebote können Sie sich auch im Internet und der Tagespresse informieren.

Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie sich vor Beginn der Teilnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen haben beraten lassen und das Vorliegen der Voraussetzungen und die Notwendigkeit für eine Förderung festgestellt wurden. Vereinbaren Sie also rechtzeitig einen Termin.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der zuständige Sachbearbeiter Eingliederung in Arbeit berechtigt, weitere Auskünfte einzuholen bzw. Ermittlungen anzustellen. Hierzu kann unter Umständen auch die Einschaltung weiterer Träger, Fachdienste des Landratsamtes etc. gehören.

Die Leistungen erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie sie auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut überweisen lassen oder wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Maßnahmekosten (vor allem also Kinderbetreuungs- und Fahrkosten) werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Regelleistungen nach dem SGB II - Arbeitslosengeld II - werden weiterhin monatlich im Voraus überwiesen.

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich kranken-, pflege- und unfallversichert. Im Krankheitsfalle wird das bewilligte Arbeitslosengeld II bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungsabschnittes weitergezahlt. Vergessen Sie nicht rechtzeitig Ihren Folgeantrag zu stellen. Für die Zeit einer geförderten Maßnahme werden die Leistungen zur Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige weitergezahlt, solange die Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen. Ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Leistungssachbearbeiter.

Eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit müssen Sie sofort Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Eingliederung in Arbeit bzw. Ihrem Maßnahmeträger melden. Melden Sie auch alle sonstigen Änderungen.

Bewahren Sie alle vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachbereich Arbeit, erhaltenen Nachweise und Unterlagen sorgfältig auf.

Sollten Sie nach dem Abschluss der Maßnahme z. B. wegen Arbeitsaufnahme nicht weiter arbeitslos sein, müssen Sie dies unverzüglich Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Eingliederung in Arbeit mitteilen.

Sollten Sie in Ihrem persönlichen Umfeld Gründe erkennen, die Sie hindern können, an einer Maßnahme teilzunehmen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter vor Beginn der Maßnahme.

Entscheidung zur Teilnahme an einer Maßnahme

Notwendigkeit von Maßnahmen

Die Förderung einer Maßnahme z. B. einer beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 81 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) oder von sonstigen Maßnahmen bei einem Träger nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III soll Ihre Vermittlungschancen deutlich verbessern. Berücksichtigt werden sollen dabei Ihre eigenen Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen wie körperliche und geistige Eignung. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren entscheidet Ihr Sachbearbeiter Eingliederung in Arbeit nach Beratung, inwieweit der Abbau von Qualifikationsdefiziten, fehlende aktuelle berufliche Erfahrung bzw. Hilfen beim Bewerbungsverfahren zur beruflichen Eingliederung in Arbeit führen kann. Hierbei kommt der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, vorhandene zumutbare Arbeitsangebote und Ihrer Mobilitätsbereitschaft eine hohe Bedeutung zu.

Ziel ist bei jeder Teilnahme an einer Maßnahme die Erzielung von Integrationsfortschritten bzw. die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und letztlich die Reduzierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Grundsätzlich ist jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 2 SGB II zur Mitwirkung verpflichtet und muss jede zumutbare Beschäftigung gemäß § 10 SGB II aufnehmen.

Beratung

Die Feststellung, ob für Sie eine Maßnahme notwendig ist, erfolgt bei den regelmäßig vereinbarten Terminen bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Eingliederung in Arbeit.

Im Rahmen dieser Beratung werden Ihre Fragen in Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen aufgeführten Faktoren besprochen und das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Förderung geklärt. Nicht immer reicht nur ein Beratungsgespräch zur Prüfung der Eignungsvoraussetzungen aus. Deshalb kann unter Umständen auch die Einschaltung weiterer Fachdienste z. B. Fachdienst Gesundheit erforderlich sein.

Anrechnung von Einkommen

Anrechnung von Nebeneinkommen

Üben Sie während der Maßnahme eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit bzw. Beschäftigung aus, wird das hieraus erzielte Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld II nach den entsprechenden Vorschriften angerechnet. Nähere Informationen entnehmen Sie Ihrem Arbeitslosengeld II Bescheid.

Anrechnung von Leistungen

Erhalten Sie als Bezieher von Arbeitslosengeld II Einkommen, z. B. in Form von Arbeitsentgelt, Vergütungen oder andere für Ihren Lebensunterhalt bestimmte Zuwendungen von Ihrem Arbeitgeber oder dem Träger der Maßnahme wegen der Teilnahme an der Maßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (auch ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erbringen), gilt folgendes: Nach Abzug der Steuern und der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung und eines Freibetrages wird die Leistung auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Versicherungen

Kranken-/Pflegeversicherung

Während Sie Arbeitslosengeld II beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Beziehen Sie Arbeitslosengeld II, dann gilt dies nicht, wenn Sie vorrangig familienversichert werden können. Die Kranken- und Pflegeversicherung wird von der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor der geförderten Maßnahme versichert waren. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Pflichtversicherte werden in voller Höhe von dem Träger der Grundsicherung getragen.

Unfallversicherung

Als Teilnehmer an einer Maßnahme sind Sie während der festgesetzten Zeiten der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von Ihrer Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist in diesen Fällen die Berufsgenossenschaft, bei der der Träger der beruflichen Bildungsmaßnahme (Bildungsstätte, Betrieb usw.) Mitglied ist. Die Unfallanzeige ist an die demnach zuständige Berufsgenossenschaft zu übersenden, nicht den Träger der Grundsicherung.

Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie auch dann gegen Unfall versichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung hin die Agentur für Arbeit/das Kommunale Jobcenter oder andere Stellen aufsuchen (z. B. zur weiteren Beratung). Einen Unfall müssen Sie in Ihrem eigenen Interesse sofort dem Kommunalen Jobcenter des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen anzeigen, da in diesem Fall nicht die Berufsgenossenschaft des Trägers, sondern die Unfallkasse des Landes der Unfallversicherungsträger ist.

Zuständigkeiten

Beantragen Sie die Leistungen bei der für Sie zuständigen Behörde. Das ist das Kommunale Jobcenter Schmalkalden-Meiningen, falls Sie in diesem Bezirk Ihren Wohnsitz haben. Dort erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen.

Helfen Sie mit, die zügige Entscheidung über Ihre Leistungen zu erleichtern, indem Sie die Vordrucke sorgfältig ausfüllen und vor Beginn der Maßnahme wieder einreichen. Bitte denken Sie daran: das richtige und vollständige Ausfüllen der Vordrucke liegt in Ihrem Interesse. Es vermeidet zeitraubende Rückfragen. Bitte fügen Sie sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei.

Sie können die Unterlagen persönlich abgeben, durch einen Beauftragten abgeben lassen oder durch die Post zusenden. Bei einer persönlichen Abgabe können etwaige Zweifel sofort geklärt werden.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen vertraut auf die Richtigkeit Ihrer Angaben. Es kann aber notwendig sein, dass sie für eine bestimmte Entscheidung einen Sachverhalt aufklären muss und Angaben nachzuprüfen hat. Sie kann also Ermittlungen anstellen, die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich sind. Ein Teil Ihrer persönlichen Daten wird - wenn Ihnen die Formulare ausgehändigt werden - bereits für Sie auf das Formular gedruckt. Überprüfen Sie alle Daten vor der Abgabe der Unterlagen noch einmal gründlich. Vielleicht haben sich inzwischen auch Änderungen, z. B. durch einen Umzug, ergeben.

Bescheid

Die Entscheidung über von Ihnen beantragte Leistungen teilt Ihnen das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit einem schriftlichen Bescheid mit. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und Weiterbildungskosten erfolgt voneinander getrennt. Dadurch erhalten Sie vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachbereich Arbeit, in der Regel mehrere Bescheide. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch, wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, wenn die Höhe des Arbeitslosengeldes II oder der Weiterbildungskosten geändert wird, wenn die Zahlung der Leistungen ganz eingestellt werden muss oder wenn Sie Leistungen zu Unrecht erhalten und zurück zu zahlen haben.

Widerspruch

Sollten Sie mit einem schriftlichen Bescheid des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen nicht einverstanden sein, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird. Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung tun. Der Widerspruch muss beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden, da hier der Bescheid erlassen wurde. Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die mit dem Widerspruchsbescheid erteilt wird. Im Falle einer Klage muss das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen dem Sozialgericht die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übersendung dieser Unterlagen ausdrücklich widersprochen haben.

Auszahlung

Arbeitslosengeld II wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Leistungen zu den Kosten der Maßnahme (z. B. Lehrgangskosten) werden im Regelfall unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Bei einer Auszahlung an Sie, erhalten Sie die Lehrgangskosten ggf. zusammen mit weiteren Weiterbildungskosten (z. B. Fahrkosten) monatlich im Voraus.

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, erfahren Sie, wenn Sie Ihre Unterlagen abgeben.

Mitwirkung

Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

- dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zu einer Qualitätsprüfung benötigt werden, und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Bereits wenn Sie die Leistung beantragt haben und während der Zahlung müssen Sie alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Bewilligung erheblich sind. Es kann auch notwendig werden, dass Sie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zustimmen, Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benennen oder vorlegen, persönlich vorsprechen oder sich untersuchen lassen. Wenn Sie solchen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die Leistung ganz oder teilweise versagt beziehungsweise abgesenkt oder entzogen werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unaufgefordert und unverzüglich (erforderlichenfalls telefonisch) alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Für den Fall, dass Sie nicht an der Maßnahme teilnehmen (Fehlzeiten), nimmt Ihr Maßnahmeträger die Mitteilung entgegen.

Mitteilungen an andere Stellen (z. B. an die Krankenkasse) genügen nicht. Ob eine Änderung für Ihren Leistungsanspruch von Bedeutung ist, entscheidet das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Unterrichten Sie diese deshalb auch in Zweifelsfällen.

Zum Beispiel bei:

- Einkommen aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit erzielen, die Sie neben der Teilnahme an der Maßnahme ausüben (Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse reicht nicht aus), unabhängig von der Höhe des Entgelts, dem zeitlichen Umfang und der Dauer der Tätigkeit,
- von Ihrem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung Leistungen erhalten oder zu beanspruchen haben, und zwar für die Zeit Ihrer Teilnahme,
- arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind; falls Ihr Maßnahmeträger die Mitteilung nicht entgegen nimmt,
- Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen, Renten aller Art, Übergangsgeld aufgrund eines Gesetzes oder Leistungen Dritter zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung entweder beantragt haben oder beanspruchen können oder erhalten,
- Ihren ersten Wohnsitz (bisherige Wohnung) aufgeben und Leistungen für Unterkunft und Verpflegung erhalten,
- Ihre Wohnung verlegen und sich dadurch Ihre Anschrift ändert oder sich Ihre Bankverbindung/Bankleitzahl/Kontonummer ändert,
- die Teilnahme an einer Maßnahme oder an einem einzelnen Abschnitt nicht beginnen bzw. vorzeitig beenden, abrechnen oder unterbrechen (hierzu zählen auch tageweise Unterbrechungen) oder wenn der letzte Unterrichtstag/Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
- von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dauernd getrennt leben oder Sie beide nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
- oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuerrechts haben und deshalb Kindergeld erhalten haben, die Voraussetzungen hierfür aber entfallen sind (z. B. Kind vollendet das 18. Lebensjahr),
- zum Wehr- oder Zivildienst oder zu einer Wehrübung einberufen werden,
- versicherungspflichtiges Wertguthaben für Zeiten einer Freistellung von der Beschäftigung entnehmen (§§ 7 ff SGB IV),
- andere Fahrstrecken zurücklegen oder andere Verkehrsmittel benutzen,
- für Kinder keine Kosten für die Kinderbetreuung mehr haben,
- Leistungen zu den Weiterbildungskosten von Ihrem Arbeitgeber oder von anderen Stellen erhalten.

Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die den Leistungszahlungen zugrunde liegende Bewilligung zurückgenommen bzw. aufgehoben wird oder Leistungen ohne Bewilligung gezahlt werden. Erstattungspflicht besteht dabei in dem Umfang, in dem die Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung erfolgt. Zusätzlich zu der erhaltenen Leistung sind die vom Landratsamt Schmalkalden-Meinungen darauf entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu ersetzen.

Eine Leistungsbewilligung ist rückwirkend zurückzunehmen bzw. aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen dem Betroffenen rechtmäßig nicht zustanden und er insbesondere vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass er keinen Leistungsanspruch oder einen geringeren als in der bewilligten Höhe hatte, Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen im Voraus gezahlt und von dem Leistungsempfänger bereits verbraucht worden sind.

Die entsprechende Aufhebung einer Leistungsbewilligung ist auch dann zulässig, wenn gewährte Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß verwendet werden oder eine mit der Leistungsbewilligung verbundene Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wird.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht unverzüglich bzw. überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahrens aus.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und nachdrücklich verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen arbeitet hierbei mit der Zollverwaltung und anderen Behörden zusammen.

Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. weitere Maßnahmekosten festzustellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Diese leistungsbegründenden Unterlagen werden spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht, automatisch gespeicherte Dateien teilweise bereits nach 4 Jahren. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

An Stellen außerhalb des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Hinweise zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Nehmen Sie an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, kann das Kommunale Jobcenter die Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder unter 15 Jahren tragen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 87 SGB III). Kinderbetreuungskosten können entstehen, weil Kinder, die ständig in Ihrem Haushalt leben, in einer Einrichtung oder durch eine Person betreut werden (z. B. Kindergarten, -tagesstätte oder -hort, Verwandte, Nachbarn, Tagesmutter). Kinder ab 15 Jahren werden nur bei nachgewiesener Aufsichtsbedürftigkeit berücksichtigt.

Hinweise zur Übernahme von Fahrkosten

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (0,20 EUR pro Kilometer). Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III). Es ist jeweils die kürzeste Straßenverbindung (Hin- und Rückfahrt) anzugeben.

Hinweise zur Übernahme von Kosten für auswärtige Unterbringung

Unterbringungs- und Verpflegungskosten können entstehen, wenn eine Weiterbildung an einem auswärtigen Maßnahmeort (außerhalb des täglichen Tagespendelbereiches) durchgeführt wird. Wenn die Notwendigkeit für eine auswärtige Unterbringung festgestellt wurde, können für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens 340,00 EUR und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens 136,00 EUR gezahlt werden. Es ergibt sich somit ein Monatshöchstbetrag in Höhe von 476,00 EUR. Im Falle einer auswärtigen Unterbringung können Fahrkosten für die erste An- und letzte Abreise übernommen werden.